

03.06.2019

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2447 vom 9. Mai 2019
der Abgeordneten Norwich Rüße, Horst Becker und Arndt Klocke BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/6149

Wie geht die Landwirtschaftskammer im Kreis Rhein-Erft Beschwerden und Hinweisen zur unsachgemäßen Gülleausbringung nach?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Ausbringung der Gülle durch die heimischen Landwirtinnen und Landwirte auf die Felder, führt immer wieder zu Beschwerden seitens der Bevölkerung. Gründe dafür sind die zeitweilig hohe Geruchsbelastung, aber auch offensichtliche Verstöße gegen geltendes Düngerecht, wie beispielsweise Aufbringungen in den Wintermonaten. Letztlich hat die regelmäßige Medienberichterstattung hinsichtlich illegaler Gülleimporte – insbesondere in den grenznahen Regionen – zu einer Sensibilisierung der Bevölkerung hinsichtlich einer unsachgemäßen Gülleaufbringung beigetragen.

Landwirtinnen und Landwirte, die Gülle auf ihren landwirtschaftlichen Flächen aufbringen, müssen die Vorgaben des geltenden Düngerechts beachten. Gemäß der guten fachlichen Praxis müssen Aufbringzeitpunkt und die Menge so gewählt werden, wie in der Düngebedarfsermittlung für die Kultur berechnet wurde. Auffällige Betriebe werden durch Landesbedienstete der Landwirtschaftskammer überprüft, zusätzlich gehen auch hier Beschwerden und Hinweise bezüglich einer unsachgemäßen Gülleaufbringung ein. Der Umgang mit derartigen Beschwerden und Hinweisen stellt sich in den einzelnen Kreisen zuweilen sehr unterschiedlich dar.

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 2447 mit Schreiben vom 31. Mai 2019 namens der Landesregierung beantwortet.

Datum des Originals: 31.05.2019/Ausgegeben: 06.06.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter ist zuständige Behörde für den Vollzug des Düngerechts in Bezug auf die Anwendung von Düngemitteln. Dazu gehören neben der bundesweit geltenden Düngeverordnung (DüV), der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) und der Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) die Wirtschaftsdünger-Nachweisverordnung NW (WDüngNachwV) und die Landesdüngeverordnung (LDüngV).

Die Überwachung dieser Regelungen erfolgt nach einem gemeinsam mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgestimmten Kontrollkonzept. Es gliedert sich in eine systematische Überwachung von jährlich etwa 2.600 nach Risikokriterien ausgewählten Betrieben und die Kontrolle aufgrund von Anzeigen und Beschwerden. Dazu kommen Kontrollen im Rahmen von Cross Compliance durch den Technischen Prüfdienst der Landwirtschaftskammer.

—

1. Wie viele Beschwerden wegen Gülleausbringung für das Gebiet des Kreises Rhein-Erft wurden bei der Landwirtschaftskammer im Jahr 2018 anhängig? (Bitte Beschwerden und Anzeigen bei der Landwirtschaftskammer auflisten.)

Bei eingehenden Beschwerden und Anzeigen erfolgt in der Regel eine Sachverhaltsklärung. Bei einer nicht unerheblichen Anzahl von Anrufen oder Mails von besorgten Bürgerinnen und Bürgern oder anderen Stellen kann schon im Rahmen von Telefongesprächen oder durch Mailkontakt geklärt werden, dass ein ordnungsrechtlicher Verstoß offensichtlich nicht vorliegt oder eine Zuständigkeit der Stabstelle Düngerecht beim Direktor der Landwirtschaftskammer nicht gegeben ist (z.B. Nachfahrten, Wegeverschmutzung). In der Regel werden solche Kontakte nicht erfasst.

Im Zuständigkeitsbereich der Kreisstelle wurden 5 derart konkretisierter Fälle weiterbearbeitet.

Im Rhein-Erft-Kreis wurden 2018 insgesamt 81 Betriebe geprüft. Diese Zahl umfasst sowohl systematische Kontrollen als auch die Anzeigen, die durch die Stabstelle Düngeverordnung beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem bearbeitet wurden.

—

2. In wie vielen Fällen gab es eine Vorortkontrolle im Kreis Rhein-Erft, bei der Verstöße gegen das Düngerecht festgestellt wurden?

In 2018 fanden 19 Vorort-Kontrollen statt, bei denen 13 Verstöße festgestellt wurden.

—

3. Wie wurden diese unter Frage 2 geschilderten Verstöße geahndet? (Bitte präzise angeben, ob es zur Verhängung von Geldstrafen in welcher Höhe gekommen ist oder ob andere Maßnahmen ergriffen wurden.)

Für die erfassten Verstöße liegen keine nach Vorort-Kontrollen und übrigen Kontrollen differenzierten Daten vor. In 2018 wurden insgesamt 20 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet (systematische Kontrolle und Anzeigen), bei 12 Verfahren wurde ein Bußgeld verhängt, bei 7 Verfahren eine Verwarnung ausgesprochen, ein Verfahren wurde eingestellt. Die Bußgeldhöhe lag zwischen 100 und 1750 Euro.

4. Wie viele Anträge auf Verschiebung der Sperrfrist 2017/2018 wurden im Kreis Rhein-Erft gestellt? (Bitte getrennt nach Vor- bzw. Rückverlegung angeben.)

Es wurden 7 Verschiebungen der Sperrfrist (früherer Beginn) genehmigt.

5. Wurde in diesen unter Frage 4 geschilderten Fällen die Einhaltung durch die Landwirtschaftskammer kontrolliert? (Bitte genau angeben, in welchen Fällen Kontrollen vor Ort erfolgten.)

Eine Kontrolle der Einhaltung der Sperrfristverschiebung findet nur in Einzelfällen aufgrund von Anzeigen/Beschwerden statt. Im Rhein-Erft-Kreis fanden in 2018 keine solchen Kontrollen statt.